



endlich daheim

Frau/Herr

(Name, Geb.Datum, Anschrift des/r Mietwerber/s/in)

Kundennummer: _____ (von ISG auszufüllen)

Erklärung

des/r Mietwerber/s/in über die Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Oö. WFG 1993) idF LGBl. Nr. 91/2021 sowie der Förderungs- u. Vergaberichtlinien:

Die ISG als gemeinnützige Bauvereinigung darf gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. WFG 1993 geförderte Wohnungen, Wohnhäuser, Eigenheime und Reihenhäuser nur an förderbare Personen überlassen, wobei die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019 durch den Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ als erfüllt gelten.

Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 2 Z 13 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 91/2021 gilt als förderbare Person eine Person, die die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 9 bis 14 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019 erfüllt.

Diese sind:

- a) Österreichische Staatsbürger, Staatsangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger (bzw. deren Familienangehörige im Sinn der RL 2004/38/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77);

oder

- b) Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen;

oder

- c) Sonstige Personen, sofern ihnen nicht auf Grund eines Staatsvertrages eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, wenn sie

- ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben,
- Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen, und
- Deutschkenntnisse nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 33 Abs. 1 Z 14 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019 (siehe Beilage ./1) nachweisen.

1. Ich/Wir erkläre(n) bzw. weisen nach:

- aa) österreichische/r Staatsbürger/in, Staatsangehörige/r eines EWR-Staates oder Unionsbürger/in, in Besitz (eines) gültigen/r Aufenthaltstitel/s „Daueraufenthalt – EU“, ein/e österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Ausländer/in oder (eine) Person/en, welcher/n auf Grund eines Staatsvertrages eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, zu sein; oder
- ab) nicht österreichische/r Staatsbürger/in, nicht Staatsangehörige/r eines EWR-Staates, nicht Unionsbürger/in, keine Person/en, welcher/n auf Grund eines Staatsvertrages eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, nicht im Besitz (eines) gültigen/r Aufenthaltstitel/s „Daueraufenthalt – EU“, keine österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Ausländer/in zu sein:
 - a) ununterbrochen und rechtmäßig mehr als 5 Jahre in Österreich unseren/meinen Hauptwohnsitz zu habe/n,
 - b) Einkünfte zu beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet zu haben und nunmehr Leistungen aus dieser zu erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen zu haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten zu verfügen, und
 - c) Deutschkenntnisse nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 33 Abs. 1 Z 14 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019 (siehe Beilage./1) zu haben.

2. Ich/Wir erkläre(n) weiters, dass ich/wir beabsichtige/n, die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung meines/unseres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden.

- Der/Die Mietwerber/in ist/sind verpflichtet, seine/ihre Rechte an bisher genutztem Wohnungs- oder Hauseigentum binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufzugeben. Außerdem muss die geförderte Wohnung vom/von den/der Mietwerber/n persönlich bezogen und dauernd bewohnt werden.

a) an der bisherigen Wohnung _____ (bisherige Wohnadresse) war(en) ich/wir: (Zutreffendes bitte ergänzen bzw. ankreuzen)

Wohnungs(Haus)eigentümer/in (Miteigentümer/in)

Mieter/in

Mitbewohner/in bei _____ (z.B. Eltern, Verwandte)

b) weitere Verwendung der bisherigen Wohnung: (Zutreffendes bitte ergänzen bzw. ankreuzen)

- Eigentum: die Wohnung/das Haus wurde verkauft – Kaufvertrag vom _____
die Wohnung/das Haus wird innerhalb von 6 Monaten ab Bezug der geförderten Wohnung/Haus verkauft.

- Mietwohnung: das Mietverhältnis endet(e) mit _____

3. Ich/Wir erkläre(n) weiters, volljährig zu sein.

4. Ich/Wir erkläre(n) weiters, dass mein/unser Jahreshaushaltseinkommen (Summe der Einkommen des/der Förderungswerber/s/in und der mit ihm/ihr/ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung bzw. Wohnungsvergabe die vom Land Oberösterreich festgelegten, folgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt, wobei die nachstehenden Beträge in etwa dem Nettoeinkommen entsprechen (Beilage ./2):

Haushaltsgröße:

1 Person € 50.000,--
2 Personen € 85.000,--
für jede weitere Person ohne Einkommen + € 7.500,-- *

<p>Gesamtanzahl der Personen im Haushalt _____, davon _____ Personen ohne Einkommen</p>

*

oder € 8.500,00, wenn die Person im Sinn des § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 200/2023, erheblich behindert ist und aus diesem Grund erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Für jedes Kind, das nicht im Haushalt der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers lebt, für das aber Alimentationszahlungen zu leisten sind, erhöhen sich die Einkommensgrenzen jeweils um € 7.500,00 oder € 8.500,00, wenn für das Kind erhöhte Familienbeihilfe im Sinn der im vorgenannten Satz angeführten Gesetzesbestimmungen bezogen wird. Die Förderung wird um 25 %, 50 % bzw. 75 % reduziert, wenn diese Einkommensgrenzen um höchstens 10 %, 20 % bzw. 30 % überschritten werden. Bei Vermietung einer Wohnung oder eines Reihen- bzw. Doppelhauses gelten diese Einkommensgrenzen ohne Einschleifregelung.

DIE NICHTEINHALTUNG DIESER BESTIMMUNGEN HAT DIE KÜNDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES ZUR FOLGE.

Ich/Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und außer den beigeschlossenen Einkommensnachweisen in dem in Frage kommenden Zeitraum von mir/uns bzw. von den mit mir/uns im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen keine anderen Einkünfte bezogen wurden.

Als Einkommen zählt jedes selbständige und unselbständige Einkommen, Arbeitslosenbezug, Karenzgeld, Wochengeld, Unterhaltsleistungen (nicht für Kinder), Sozialhilfe, Auslandseinkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid).

Bei Unterfertigung dieser Erklärung wurden der ISG folgende Nachweise vom/von den Mietwerber/n vorgelegt: (Zutreffendes bitte ankreuzen / Nichtzutreffendes bitte streichen)

Wenn der/die Mietwerber/in österreichische/r Staatsbürger/in, Staatsangehörige/r eines EWR-Staates, EU-Bürger/in, im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ oder ein/e österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Ausländer/in ist:

- **amtlicher Lichtbildausweis** oder **österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis** oder **Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“** oder **amtliche Bestätigung** hinsichtlich Gleichstellung einer Behörde
- **Einkommens-/Bezugsnachweis** des letzten Kalenderjahres

Wenn der/die Mietwerber/in ein/e Drittstaatenangehörige/r ist, sind vorzulegen:

- Nachweis rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich iSd § 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019 (**dieser ist von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vorzulegen**): **Aufenthaltstitel**
- Nachweis ununterbrochener und rechtmäßiger Hauptwohnsitz in Österreich iSd § 6 Abs. 9 Z 1 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019: **Meldebestätigung**;
- Nachweis Einkünfte/Beiträge/Leistungen/Befreiungen iSd § 6 Abs. 9 Z 2 iVm Abs. 11 bis 13 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019 (alternativ): **Einkommenssteuerbescheid** oder **Versicherungsdatenauszug** (der österreichischen Sozialversicherung);
 - amtsärztliches Gutachten** iSd § 6 Abs. 12 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019;
 - Bestätigung Meldebehörde** (erstmalig Hauptwohnsitzbegründung in Österreich nach Vollendung des 60. Lebensjahres);
 - Bezugsbestätigung** hinsichtlich Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit (iSd § 6 Abs. 13 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019);
- **Nachweis Deutschkenntnisse** iSd § 6 Abs. 9 Z 3 Oö. WFG 1993 idF LGBl. Nr. 110/2019 (siehe Beilage ./1), ausgestellt von

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mietwerber/s/in

Unterschrift des/der Mietwerber/s/in

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 2. Jänner 2020

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020

Verordnung

der Oö. Landesregierung zum Nachweis von Deutschkenntnissen im Bereich der Wohnbauförderung (Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020)

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Z 14 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 110/2019, wird verordnet:

§ 1

Nachweis von Deutschkenntnissen

Der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs. 9 Z 3 Oö. WFG 1993 gilt als erfüllt durch Vorlage

1. eines Nachweises des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 oder 12 Integrationsgesetz - IntG BGBl. I Nr. 41/2019,
2. einer Spracheinstufungsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
3. eines Prüfungszeugnisses eines vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgers, das Deutschkenntnisse auf Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist,
4. eines Nachweises eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich mit positivem Abschluss des Unterrichtsfachs „Deutsch“ oder des positiven Abschlusses des Unterrichtsfachs „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe oder einer positiven Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012,
5. eines Nachweises eines positiven Abschlusses im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule,
6. eines Nachweises über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, mit Berechtigung zu einem Studium in der Unterrichtssprache Deutsch oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
7. eines Nachweises der mindestens zweijährigen Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung mit Belegung eines Studienfachs mit Unterrichtssprache Deutsch und Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) bzw. eines entsprechenden postsekundären Studienabschlusses oder
8. eines Nachweises über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.142/1969 oder über eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 18. März 2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 25 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 geändert wird

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 geändert wird

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Z 11 des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Oö. WFG 1993), LGB1. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGB1. Nr. 91/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012, LGB1. Nr. 104/2011, in der Fassung der Verordnung LGB1. Nr. 130/2020, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Das Jahreshaushaltseinkommen einer förderbaren Person im Sinn des § 2 Z 13 des Oö. WFG 1993 darf bei einer Person nicht mehr als 50.000 Euro und bei zwei Personen nicht mehr als 85.000 Euro betragen.

(2) Für jede weitere Person ohne Einkommen im Haushalt der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers erhöht sich der im Abs. 1 letztgenannte Betrag um jeweils 7.500 Euro oder um jeweils 8.500 Euro, wenn die Person im Sinn des § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGB1. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGG1. I Nr. 200/2023, erheblich behindert ist und aus diesem Grund erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

(3) Für jedes Kind, das nicht im Haushalt der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers lebt, für das aber Alimentationszahlungen zu leisten sind, erhöhen sich die Einkommensgrenzen jeweils um 7.500 Euro oder 8.500 Euro, wenn für das Kind erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des Abs. 2 bezogen wird.

(4) Die Förderung wird um 25 %, 50 % bzw. 75 % reduziert, wenn die im Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 festgesetzten Einkommensgrenzen um höchstens 10 %, 20 % bzw. 30 % überschritten werden. Bei der Vermietung einer Wohnung oder eines Reihen- bzw. Doppelhauses gelten die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 1 bis 3 ohne Einschleifregelung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft. Für Ansuchen, die bis 31. März 2024 beim Amt der Oö. Landesregierung einlangen, gelten die Bestimmungen der Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012, LGB1. Nr. 104/2011, in der Fassung der Verordnung LGB1. Nr. 130/2020.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter